



**21. ÄNDERUNG DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
IM PARALLELVERFAHREN MIT
DER AUFSTELLUNG DES
VORHABENBEZOGENEN
BEBAUUNGSPLANES
"PV-FREIFLÄCHENANLAGE
HAMMERBUCK"
GMKG. SINBRONN**

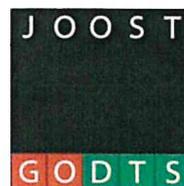
**BEGRÜNDUNG MIT
UMWELTBERICHT**

FNP-ÄNDERUNG

VERFAHRENSVERMERKE

Vorentwurf vom 18.01.2023

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

BEARBEITUNG: Dipl.-Ing. Joost Godts
B. Sc. Beate Herz

A	BEGRÜNDUNG	3
1	Planungsanlass.....	3
2	Lage des Plangebietes / Bestand	3
3	Raumordnung und Landesplanung	3
4	Erschließung	6
B	UMWELTBERICHT	7
1	Allgemeines	7
2	Zusammenfassende Beschreibung und Bewertung der schutzgutbezogenen Auswirkungen	7
3	Aussagen zur Umweltverträglichkeit.....	7
C	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN – BESTAND UND ÄNDERUNG	8
D	VERFAHRENSVERMERKE	9
1	Aufstellungsbeschluss	9
2	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	9
3	Vorgezogene Behördenbeteiligung	9
4	Billigungs- und Auslegungsbeschluss.....	9
5	Öffentliche Auslegung (Offenlegung).....	9
6	Feststellungsbeschluss.....	9
7	Genehmigung	10
8	Wirksamwerden	10

A BEGRÜNDUNG

1 Planungsanlass

Im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Hammerbuck“ Gmkg. Sinbronn ist eine Teiländerung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan der Stadt Dinkelsbühl erforderlich. Die bisherige Flächennutzungsplanung sieht dort „Flächen für die Landwirtschaft“ vor.¹

Die bisherigen Darstellungen werden in den betroffenen Bereichen im Wesentlichen in ein sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ und Grünfläche geändert.

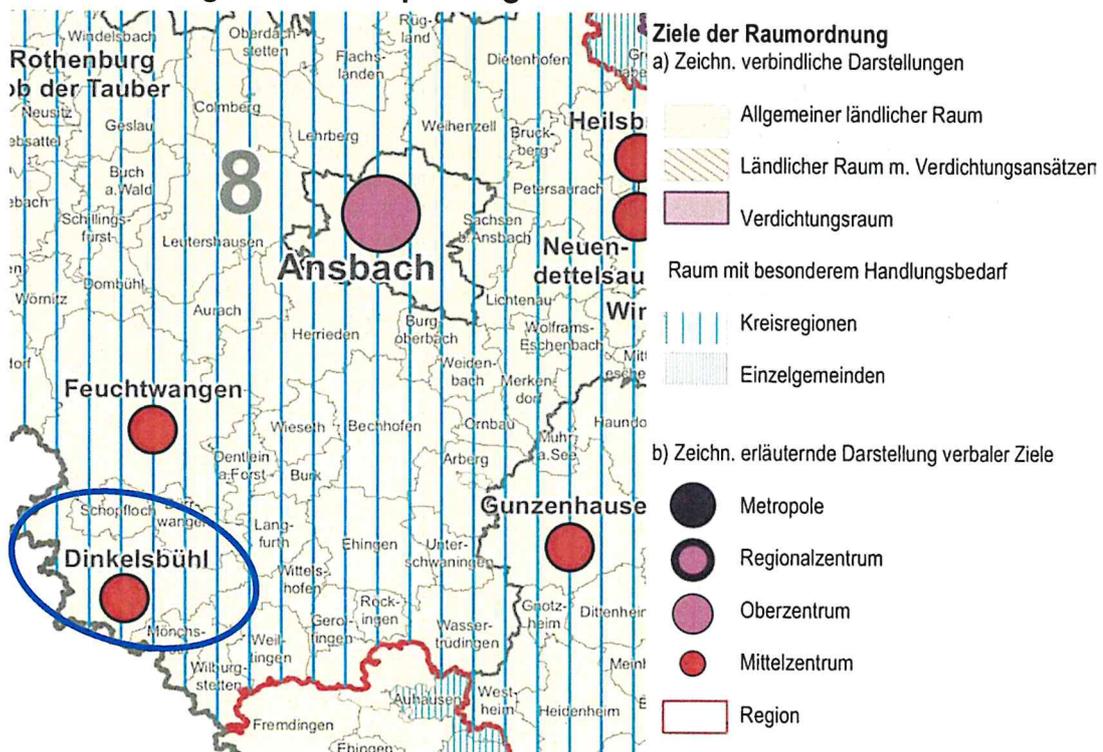
Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Hammerbuck“ Gmkg. Sinbronn im Sinne von § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB vorgenommen.

2 Lage des Plangebietes / Bestand

Das Plangebiet liegt südwestlich des Stadtteils Sinbronn.

Der Geltungsbereich erstreckt sich über intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen.

3 Raumordnung und Landesplanung



Gemäß Strukturkarte der 2018 stattgefundenen Teilfortschreibung des **Landesentwicklungsprogramms Bayern (2013)**² (im Folgenden kurz: LEP) liegt die Stadt Dinkelsbühl im allgemeinen ländlichen Raum und innerhalb einer Kreisregion mit besonderem Handlungsbedarf. Dinkelsbühl ist weiterhin als Mittelzentrum eingestuft. Weitere planzeichnerische Zielsetzungen sind nicht zu entnehmen.

¹ STADT DINKELSBÜHL (2002), Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan, Verfasser: Team 4 Landschafts+Ortsplanung, Nürnberg

² BAYERISCHE STAATSREGIERUNG (2013): Landesentwicklungsprogramm Bayern, München

Das LEP weist die Folgenden Ziele (Z) bzw. Grundsätze (G) für das Plangebiet auf:

1.1.3 Ressourcen schonen

(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...]

- die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...]

6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

(G) Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

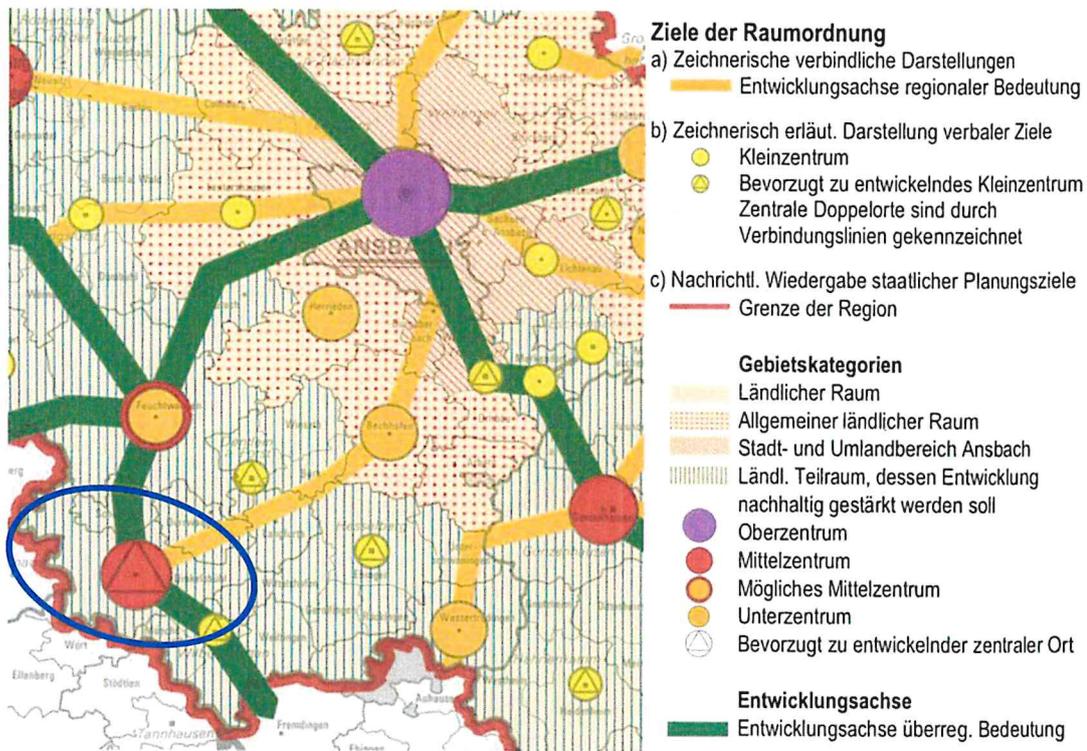
6.2.3 Photovoltaik

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Die Planung erfolgt dahingehend ressourcenschonend (LEP 1.1.3 G), dass bei einer Umsetzung der geplanten Nutzung die Solarmodule aufgeständert werden. Dies erfolgt mittels Rammung in den Boden und ohne Betonfundamente. So wird die Ressource Grund und Boden von flächenhaften Eingriffen durch Versiegelung wirksam verschont. Prinzipiell sorgt zudem die Nutzung erneuerbarer Energien (LEP 1.3.1 G) dafür, dass zur Energieversorgung andere Ressourcen (bspw. fossile Energieträger) nicht beansprucht werden müssen.

Der Stadt Dinkelsbühl ist es zudem ein wichtiges Anliegen erneuerbare Energien auszubauen, sodass sie daher die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich befürwortet (LEP 6.1 G & 6.2.1 Z).

Durch die Lage innerhalb eines benachteiligten Gebietes gem. PV-Förderkulisse des EEG kann der Standort zudem als vorbelastet angesehen werden (LEP 6.2.3 G).



Gemäß Strukturkarte des **Regionalplans der Region Westmittelfranken (RP)**³ (im Folgenden kurz: RP) liegt die Stadt Dinkelsbühl im ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll sowie an einer Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung (Bundesstraße B25). Zudem ist Dinkelsbühl als Mittelzentrum eingestuft. Weitere planzeichnerische Zielsetzungen sind nicht zu entnehmen.

Dem Erläuterungstext zum RP sind die folgenden, auf das Plangebiet anwendbaren Ziele und Grundsätze zu entnehmen:

6. Energieversorgung

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbare Energien

(G) In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

6.2.3 Photovoltaik

6.2.3.1

(G) Es ist darauf hinzuwirken, die direkte und indirekte Sonnenenergienutzung in der Region verstärkt zu nutzen.

6.2.3.2

(G) Es ist anzustreben, dass Anlagen zur Sonnenenergienutzung in der Region bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten entstehen, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes ausgeschlossen werden kann.

6.2.3.3

(G) Es ist anzustreben, dass großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass diese in der Region möglichst nur dann errichtet werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

³ REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMITTELFRANKEN: Regionalplan der Region Westmittelfranken, verbindlich erklärt am 14.10.1987, letztmals geändert am 16.09.2022

Die unter vorstehenden stehenden Erläuterungen zu den Zielen und Grundsätzen des LEP in puncto erneuerbare Energien sind sinngemäß auch auf die Ziele und Grundsätze des RP anwendbar.

Bezüglich der bevorzugten innerörtlichen Situierung von Anlagen zur Sonnenenergienutzung (6.2.3.2 G) ist zu sagen, dass aufgrund der Größe bzw. des Flächenbedarfs der geplanten Freiflächenanlage innerörtliche Optionen ausscheiden. Innerörtliche Potenziale sollen in Anlehnung an §1a Abs. 2 BauGB insbesondere der Siedlungsentwicklung zur Verfügung stehen.

Hinsichtlich der Erscheinung der Anlage in der Landschaft (6.2.3.3 G) ist zu sagen, dass der Standort aufgrund seiner Lage und des vorhandenen Geländereiefs nicht wesentlich störend in Erscheinung tritt. Da die Module in ihrer Höhe begrenzt sind, werden landschaftliche Fernwirkungen weitestgehend minimiert.

4 Erschließung

Das Plangebiet wird über den nördlich bzw. östlich am Plangebiet verlaufenden Wirtschaftsweg erschlossen.

B UMWELTBERICHT

1 Allgemeines

Seit der am 20.07.2004 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches muss bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß §2 Abs.4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach §1 Abs.6 Nr.7 BauGB zwingend eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht bildet gemäß §2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

2 Zusammenfassende Beschreibung und Bewertung der schutzgutbezogenen Auswirkungen

Der Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Hammerbuck“ Gmkg. Sinbronn wurde zeitgleich ausgearbeitet. Im Rahmen der Flächennutzungsplan-Änderung wurden keine weiteren umweltrelevanten Merkmale erkannt, die zusätzlich hätten geprüft werden müssen.

Daher wird an dieser Stelle lediglich die allgemeinverständliche Zusammenfassung wiedergegeben und darüber hinaus im Wesentlichen auf die entsprechenden Ausführungen im Umweltbericht des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes verwiesen.

Zusammenfassung:

Das Plangebiet liegt südwestlich des Stadtteils Sinbronn und umfasst eine Fläche von 66.605 m² auf intensiv landwirtschaftlich genutzter Fläche.

Der Bereich ist im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Im Plangebiet befinden sich keinerlei schützenswerte Strukturen oder Schutzgebiete. Auch liegen im Geltungsbereich keine Bodendenkmale. Im Rahmen der Relevanzprüfung zum Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchungen und naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV Freiflächenanlage Hammerbuck“ Gmkg. Sinbronn, Dinkelsbühl, Stand 11.11.2022, Verfasserin: Dipl. Landschaftsplanerin Katharina Jüttner ergibt sich eine Betroffenheit von einem Revier der Feldlerche.

Die Eingriffsschwere ist jedoch insgesamt von nur geringer Erheblichkeit, da die Solarmodule aufgeständert werden und die Zwischenbereiche begrünt werden und somit unversiegelt und versickerungsfähig bleiben.

Die Auswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind aufgrund der bisherigen sowie der geplanten Nutzung der vorgesehenen Flächen, deren Lage und der Vermeidungsmaßnahmen von geringer Erheblichkeit.

Der Eingriff wird direkt angrenzend zum Vorhaben ausgeglichen.

Insgesamt werden 5.595 m² durch entsprechende Maßnahmen (siehe Satzung) ökologisch aufgewertet. Für die von der Planung betroffene Feldlerche werden CEF-Maßnahmen in Form eines Ackerbrachebereichs/-streifens auf einer Teilfläche Fl.-Nr. 152 Gemarkung Sinbronn ergriffen.

3 Aussagen zur Umweltverträglichkeit

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes lässt keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die nach Anlage 1 BauGB zu prüfenden Schutzgüter erkennen.

Die Umweltverträglichkeit der Flächennutzungsplanänderung ist unter Berücksichtigung aller Schutzgüter der Umwelt gegeben.

C FLÄCHENNUTZUNGSPLAN – BESTAND UND ÄNDERUNG



Abbildung 1: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (links) und Darstellung der 21. Änderung (rechts)

Vorentwurf vom 18.01.2023

Dinkelsbühl, den

Kirchheim am Ries, den

.....
Dr. Christoph Hammer,
Oberbürgermeister

(Siegel)

.....
Dipl.-Ing. Joost Godts
Planungsbüro Godts

D VERFAHRENSVERMERKE

1 Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat Dinkelsbühl hat gem. §2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauBG) in der öffentlichen Sitzung vom beschlossen, den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Hammerbuck“ Gmkg. Sinbronn zu ändern. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

2 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in der Fassung vom gem. §3 Abs.1 BauGB hat in der Zeit vom bis einschließlich stattgefunden. Ort und Zeit der Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

3 Vorgezogene Behördenbeteiligung

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.1 BauGB wurde in der Zeit vom bis einschließlich durchgeführt.

4 Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Stadtrat Dinkelsbühl hat am den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom gebilligt und die Auslegung nach §3 Abs.2 BauGB beschlossen.

5 Öffentliche Auslegung (Offenlegung)

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom sowie die zum Auslegungszeitpunkt vorliegenden umweltbezogenen Informationen wurden gem. §3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.2 BauGB durchgeführt.

6 Feststellungsbeschluss

Nach der abschließenden Behandlung der Anregungen stellt der Stadtrat die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom, **zuletzt geändert am** in seiner Sitzung am durch Beschluss fest.

Dinkelsbühl, den

.....
Dr. Christoph Hammer, Oberbürgermeister

(Siegel)

7 Genehmigung

Das Landratsamt Ansbach hat die 21. Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid

Nr. vom gem. §6 Abs.1 BauGB genehmigt

Ansbach, den

(Siegel)

8 Wirksamwerden

Die Genehmigung gem. §6 Abs.5 BauGB wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der großen Kreisstadt Dinkelsbühl zur Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Dinkelsbühl, den

.....
Dr. Christoph Hammer, Oberbürgermeister

(Siegel)